

## Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben (oder Rechnen) - Schulbezogenes Förderkonzept -

### 1. Einleitung

Das Hessische Schulgesetz mahnt, Schule so zu gestalten, dass

*„jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist die Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken.“<sup>1</sup>*

Die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR, Amtsblatt 6/06, S. 425ff) entfaltet diesen Gedanken detailliert:

*„Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung“<sup>2</sup>*

Dabei unterscheidet sie zwischen `Fördermaßnahmen bei Rechenschwierigkeiten`, die nicht mehr in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II durchgeführt werden, und den so genannten `Fördermaßnahmen bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten`:

*„Bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten sollen die Maßnahmen nach Abs. 2 spätestens bis zum Ende der Mittelstufe abgeschlossen sein. Nur in Ausnahmefällen erfolgt mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II“<sup>3</sup>*

Ob ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, muss von uns in jedem Einzelfall geprüft werden. Behindern nämlich die Schwierigkeiten auch in der Sekundarstufe II das Fortkommen bzw. den Abschluss und sind in der Vergangenheit kontinuierlich Fördermaßnahmen erfolgt, dann werden auch wir versuchen - im Sinne einer Chancengleichheit - die Schülerinnen und Schüler „individuell so zu fördern, dass die Schwierigkeiten so weit wie möglich überwunden werden können.“<sup>4</sup>

An beruflichen Schulen existiert ein breites Spektrum an Schulformen, Fachrichtungen und Abschlüssen, die fast alle der Sekundarstufe II zuzuordnen sind. Sie sind gekennzeichnet durch die Situation des Übergangs: Die Schülerinnen und Schüler kommen aus unterschiedlichsten Schulformen der Sekundarstufe I sowie aus regional sehr verschiedenen Bildungseinrichtungen der Städte und Kreise des Umlands. Diese Heterogenität erschwert eine Kontinuität der Fördermaßnahmen und setzt individueller Förderung Grenzen.

Allen Beteiligten (betroffene Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern) muss daher klar sein, dass eine engagierte Zusammenarbeit unabdingbar ist.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Als Entscheidungsgrundlage gelten:

1. ... folgende Gesetze, Verordnungen und Erlasse:
  - Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der gültigen Fassung
  - Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (Amtsblatt 6/06, S. 425ff) VOLRR

<sup>1</sup> HSchG, §3, Abs. 6

<sup>2</sup> VOLRR; §1, Abs. 4

<sup>3</sup> VOLRR; §3, Abs. 3

<sup>4</sup> VOLRR; §1, Abs. 4

- Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen" (Amtsblatt 6/06, S. 429f)
  - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 "Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben" (Amtsblatt 1/04, S. 12f)
2. ... folgende zusätzlichen Handreichungen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt bzw. Erlasse des Hessischen Kultusministeriums:
- Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 26. September 2006 "Berücksichtigung von Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten bei der Leistungsbewertung in Abschlussprüfungen und in Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufen I und II" (Az.: II.3 – 170.000.094 – 111 –)
  - Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt vom 03. April 2006: "Handreichungen (Leitfaden und Muster) für einen individuellen Förderplan"
  - ... weitere werden noch erwartet!

### 3. Gezielte Förderung

Unser schulisches Konzept dient als Leitfaden, um:

- eine einheitliche, praktikable Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen in unserer Schule zu ermöglichen,
- alle Kolleginnen und Kollegen mit dem aktuellen Stand der Diskussion an unserer Schule vertraut zu machen,
- das Vorgehen in den einzelnen Schulformen bzw. Abteilungen zu koordinieren,
- Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und die interessierte Öffentlichkeit zu informieren bzw. Transparenz zu schaffen.

Ausgehend vom Förderkonzept werden Fördermaßnahmen individuell auf den Einzelfall abgestimmt. Der Katalog der Fördermaßnahmen ist festgelegt (vgl. VOLRR, §3 Abs. 2). Sie müssen in so genannten „individuellen Förderplänen“ dokumentiert und vom Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt genehmigt werden.

### 4. Katalog schulischer Fördermaßnahmen (angelehnt an die VOLRR)

Bei der Auswahl der passenden Fördermaßnahmen ist zu bedenken, dass es stets einen pädagogischen Ermessensspielraum gibt, der im Zweifelsfall zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler angewendet werden sollte. Die Schule benennt eine Ansprechpartnerin bzw einen Ansprechpartner für Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten.

#### **Unterricht in besonderen Lerngruppen (vgl. VORLL § 5)**

Für alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben („Nachteilsausgleich“ und „Notenschutz“) findet einmal in der Woche ein verbindlich zu besuchender LRS-Förderunterricht statt. Der Stand der Entwicklung in diesem Kurs fließt in den Förderplan mit ein und ist mit den Fachkolleginnen bzw. Fachkollegen abzustimmen.

Unabhängig von diesem Förderkurs müssen die Schülerinnen und Schüler dazu motiviert werden, mit Übungen selbstständig ihre Lese- und Rechtschreibfähigkeit zu verbessern.

#### **Nachteilsausgleich (vgl. VORLL § 6)**

Nachteilsausgleichsmaßnahmen haben generell Vorrang vor dem „Notenschutz“.

Folgende Maßnahmen des Nachteilsausgleiches bieten sich an:

- Die Ausweitung der Arbeitszeit;
- das Zulassen von Hilfsmitteln (Wörterbuch, Computer, speziell vorbereitete Arbeitsblätter, Audioquellen);
- differenzierte Aufgabenstellungen mit verringertem Arbeitspensum oder Arbeitserleichterungen;
- gemäß des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 gilt auch das „Einordnen mit pädagogischer Würdigung“ mündlicher und schriftlicher Leistungen, dem Lernstand der Betroffenen entsprechend, als Nachteilsausgleichsmaßnahme.

### **Besondere Regelungen für Leistungsfeststellung und -bewertung (vgl. VORLL § 7): Notenschutz**

"Notenschutz" kann nur „letztes Mittel der Wahl“ sein! Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung soll, genau wie Maßnahmen des Nachteilsausgleiches, *"in den höheren Klassen wieder abgebaut"*<sup>5</sup> werden, denn generell gilt: *"vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sind (...) Hilfen des Nachteilsausgleichs"*<sup>6</sup> !

Gewährter Notenschutz bedeutet bei anerkanntem LRS-Status ein Aussetzen der notenmäßigen Wertung der Fehler im Lesen und in der Rechtschreibung (nicht bei Ausdruck- und Grammatikfehlern) in allen Fächern. D. h. im Fach Deutsch, in den Fremdsprachen und in allen übrigen Fächern, in denen Leistungen in Lesen und Rechtschreibung bewertet werden müssen. „Notenschutz“ kann auch nur in einem Fach gewährt werden (häufigstes Beispiel: nur in den Fremdsprachen).

Die Note, die die Schülerin oder der Schüler ohne den LRS-Notenschutz-Status erhalten hätte, kann zur Orientierung unter schriftlichen Arbeiten vermerkt werden. Gleichzeitig findet in den Fächern, in denen es vermehrt auf den Schriftsprachengebrauch ankommt, eine stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen statt.

### **Besondere Regelungen für die Zeugniserstellung (vgl. VORLL § 8)**

Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Das Aussetzen der Teilnoten in Lesen und Rechtschreiben muss generell im Zeugnis unter `Bemerkungen` vermerkt werden: „Die Zeugnisnoten berücksichtigen die vorliegende besondere Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben.“ Dies gilt auch für alle Abgangs- und Abschlusszeugnisse (vgl. VOLRR, §9 Abs. 1). Besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben sollten nicht Grund einer Nichtversetzung sein!

### **Besondere Regelungen für die Erteilung von Abschlüssen (vgl. VORLL § 9)**

Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird. (vgl. VOLRR §9 Abs. 2). D.h. in schriftlichen Abschlussprüfungen kann kein „Notenschutz“ gewährt werden. Hierbei müssen wieder mehrjährige schulische Förderung und der entsprechende individuelle Förderplan vorliegen.

## **5. Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen**

Für die Gewährung sämtlicher Fördermaßnahmen ist in der Sekundarstufe II ein (formloser) Antrag (der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler) auf Gewährung von Fördermaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 VOLRR erforderlich.

Dieser Antrag enthält:

- Begründung

<sup>5</sup> VOLRR, §7, Abs. 1

<sup>6</sup> VOLRR, §6, Abs. 1

- Zeugniskopien mit Bemerkungen über Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen ("Notenschutz", mind. in den letzten 3 Jahren)
- Dokumentation der bislang durchgeführten Fördermaßnahmen (durchgängige, mehrjährige schulische Maßnahmen und außerschulischer, anerkannter Institutionen)
- Gutachten psychologischer Institute (ggf.)
- Förderpläne der abgebenden Schulen (ggf.)

Natürlich wissen wir, dass alle Kinder mehr oder weniger Probleme mit dem Schriftspracherwerb haben, daher können Sie sich bei Zweifelsfällen an die für unsere Schule zuständige Psychologin, Frau Franz, im Staatlichen Schulamt wenden. Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, die auf zugrunde liegenden Migrationshintergrund zurückzuführen sind, werden hier nicht bedacht.

Im Schulalltag sollten die Lehrerinnen und Lehrer auf folgende Hilfsmittel zur Diagnose zurückgreifen:

1. die eigenen pädagogischen Erfahrungen
2. die gezielte Beobachtung (mündliche und schriftliche Beiträge)
3. informelle Tests (Klassenarbeiten aller Fächer)
4. im Ausnahmefall: standardisierte Tests

## **6. Beschluss über den Status der besonderen Schwierigkeiten und individuelle Förderpläne**

Die Klassenkonferenzen werden bei festgestellten Fällen oder vorliegenden Anträgen einberufen. Sie beraten über die vorliegenden Schwierigkeiten und beschließen jeweils für ein halbes Jahr darüber, ob die Schülerin oder der Schüler Fördermaßnahmen erfahren soll und welche Fördermaßnahmen in Betracht kommen. Laut VOLRR §2 Abs.2 ist die Klassenkonferenz für die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten zuständig, nicht alleine die Deutschlehrerinnen und -lehrer.

Die Klassenkonferenz beschließt das individuelle Förderkonzept. In diesem sind jeweils die besonderen Schwierigkeiten und die empfohlenen Maßnahmen festgehalten. Die Fördermaßnahmen selbst werden von den Deutschlehrerinnen und -lehrern eingeleitet. Sollten sie den Fremdsprachenunterricht ebenfalls betreffen, so sind auch hier die Englisch-, Französisch- oder Spanischlehrkräfte Initiatoren.

Weitere Entscheidungen können auch auf Zeugniskonferenzen in Bezug auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler geprüft werden. Danach entscheidet wieder die Klassenkonferenz darüber, welche Maßnahmen fortbestehen bzw. zu ändern sind. Die Maßnahmen und der Lernstand bzw. der erreichte Lernfortschritt werden im Förderplan von der jeweiligen Fachlehrerin oder vom jeweiligen Fachlehrer in Absprache mit der Leiterin des Förderkurses dokumentiert.

Die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler werden über den individuellen Förderplan informiert, beraten und möglichst in die Entwicklung einbezogen. Hier sollte besonders auf häusliche Unterstützungsmöglichkeiten (Computerprogramme, Literatur o. Ä.) und Motivationshilfen hingewiesen werden. Gleichzeitig sollen Sie über den Lernfortschritt informiert werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 der VO erfolgen alle Fördermaßnahmen, (also Unterricht im Förderkurs, Binnendifferenzierung, Nachteilsausgleich, besondere Regelungen für die Leistungsfeststellung und -bewertung, besondere Regelungen für die Zeugniserteilung sowie die Erteilung von Abschlüssen, für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II) nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes.

Dazu dokumentiert die Schule die bisherigen Maßnahmen und ergänzt den individuellen Förderplan. An das Staatliche Schulamt werden über die Schulleitung folgende Unterlagen weitergeleitet:

- Antrag der Eltern
- Protokoll der Klassenkonferenz
- Individueller Förderplan